

Kompatibilität des neuen Rechnungslegungsrechts mit Swiss GAAP FER

Im Rahmen des „*Neuen Rechnungslegungsrechts*“
Vereon Intensivkurs vom 2. Dezember 2014; 15:30 – 17:00

Evelyn Teitler-Feinberg, Dr. oec. publ.,

Teitler Consulting, Accounting + Communication
consulting@teitler.ch, www.teitler.ch

© Evelyn Teitler-Feinberg

- Leiterin der Fachgruppen von Swiss GAAP FER Rahmenkonzept, Swiss GAAP FER 1, FER 18 und FER 20
- Mitautorin des Swiss GAAP FER Lehrbuches, Hrs. Conrad Meyer
- Mitautorin des Lehrbuches zu Swiss GAAP FER 21, Hrsg. Reto Eberle und Kaspar Müller
- Mitherausgeberin IRZ Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung
- Accounting-Beratung: Schwergewicht OR und Swiss GAAP FER (Überleitungen, Bewertungsfragen, Erstellung Accounting Manual usw.)

Anhang

- **Beschluss SSK, Schweiz. Steuerkonferenz zum neuen Rechnungslegungsrecht**
- Annen Michael/Teitler-Feinberg Evelyn, Neue Rechnungslegung nach OR und Swiss GAAP FER; wie weit gehen die Synergien?, Schweizer Treuhänder, April 2014
- Teitler-Feinberg, Evelyn, Kein Blindflug mit nationalem Standard, Handelszeitung, 10. Oktober 2013, S. 53
- Suter Daniel/ Teitler-Feinberg Evelyn, Das neue Rechnungslegungsrecht – eine Entlastung für KMU?, Schweizer Treuhänder, November 2012
- **Lösungen zu den 11 Cases**

Beilagen

- VEB: **Das neue Rechnungslegungsrecht, synoptische Darstellung** der bisherigen und der neuen Bestimmungen

Executive Summary

- Rechnungslegung nach neuem **OR** kann **formell** mit Swiss GAAP **FER** in Übereinstimmung gebracht werden.
- **Bewertung** nach neuem **OR** kann mit Swiss GAAP **FER** in Übereinstimmung gebracht werden:
 - Das ist problemlos für steuerbefreite Organisationen
 - Steuerpflichtigen Unternehmen/ Inhaber gehen aber mit der true & fair View der
 - **Steuerplanung** mit stillen Reserven verlustig und, überdies, sind
 - **Aufwertungen** über den Anschaffungswert hinaus beim Bund und unterschiedlich bei den Kantonen steuerwirksam
- Eine „**zusätzliche**“ Jahresrechnung nach FER bietet Standortbestimmung und Führungsinstrument
- Ein einziger Abschluss für OR + FER kann jedoch genügen

3

Agenda

- **Swiss GAAP FER Abschluss als Zweitabschluss oder fusionierter Abschluss für FER + OR?**
- Struktur und Inhalt der FER-Fachempfehlungen
- OR und FER: Formelle Übereinstimmung/ FER add-ons
- OR und FER: Erfassung von Aktiven und Verpflichtungen
- OR und FER: Gegenüberstellung der Bewertung
- Anwendung der (Kern-) FER: Überleitung
- Cost and Benefit of Swiss GAAP FER

4

Können die OR und FER Jahresrechnung fusioniert werden?

Ausgangslage

- Art. 962, Abs. 1 OR: «*Es müssen **zusätzlich** zur Jahresrechnung nach diesem Titel einen Abschluss nach anerkanntem Standard erstellen: ...*»
- Art. 962a, Abs. 3 OR: «.....Es ist (beim FER-Abschluss) eine ordentliche Revision des Abschlusses durchzuführen.»

5

Pflicht zur Jahresrechnung nach anerkanntem **Standard** OR 962 I

1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt;
2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Geossenschaftern;
3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.
4. Minderheiten, z.B. 20% der Aktionäre

Hier braucht es zwingend eine zusätzliche Jahresrechnung nach anerkanntem Standard, neben dem OR-Abschluss.

6

Swiss GAAP FER Abschluss als **Zweitabschluss**

Entwurf beinhaltete die Möglichkeit, eine einzige Jahresrechnung nach anerkanntem Regelwerk zu erstellen. (*Botschaft S. 1627*)

Heute lautet diese Bestimmung: (*Art. 962 Abs. 1*):

*"Es müssen **zusätzlich** zur Jahresrechnung nach diesem Titel einen Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung erstellen"*

Steuerbehörden: Kein Einsichtsrecht in die Jahresrechnung nach anerkanntem Standard (**Firewall**).

Steuerrelevant: Handelsrechtliche Jahresrechnung nach OR als Ausgangspunkt für die Berechnung von Steuern. Analyse SSK, 12.2.13:
„Der Abschluss nach anerkanntem Standard gemäss Art. 962 ff. nOR bildet nicht Grundlage für die steuerbare Gewinnermittlung.“

7

Dürfen die OR und FER Jahresrechnung fusioniert werden?

Interpretationen

- Das OR spricht nur von obligatorischen Standardabschlüssen
- Die **ordentliche** Revision für Standardabschluss mit mind. **10%** des Grundkapitals durchsetzbar (OR 727 II)
- *Böckli*, Kommentar, Note 1158, vertritt die Meinung, dass ein **freiwillig** intern erstellter Standardabschluss nicht ordentlich zu revidieren sei, wohl aber einer, der den Beteiligten (Aktionären) abgegeben würde.
- *HWP* 2014, S. 81f.: **Dualer Abschluss** in Einzelfällen denkbar.

8

OR und FER fusioniert: Konsequenzen

Konsequenzen eines einzigen Abschlusses nach Standard

- Steuerfolgen: FER verbietet stille Reserven
- Rechtsfolgen für
 - *Überschuldungsgrenze, Art. 725 OR*
 - *Gewinnausschüttungsvorschriften, Art. 671 OR*

Fazit

- Für steuerbefreite NPOs ist ein Dualabschluss i.d.R. problemlos, bei einem allfälligen Restatement müsste dann bei Bewertungsunterschieden z.B. 2 Jahre ein zusätzlicher Abschluss nach FER erstellt werden.
- Für die steuerpflichtigen Unternehmen ist der Dualabschluss steuerwirksam
- Ein zusätzlicher interner, evtl. eingeschränkt revidierter FER-Abschluss schafft kaum Hürden.
- Vom OR geforderter Standardabschluss ist ein zusätzlicher

9

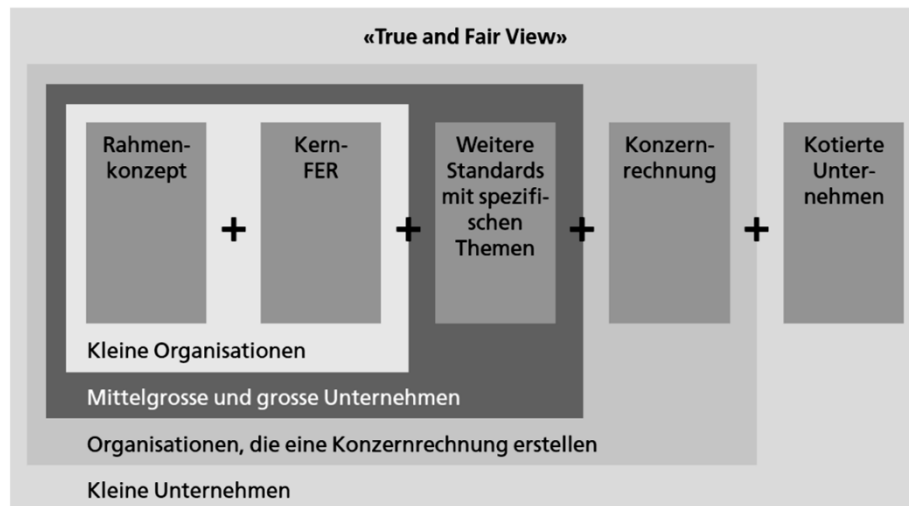
Agenda

- Swiss GAAP FER Abschluss als Zweitabschluss oder fusionierter Abschluss für FER + OR?
- **Struktur und Inhalt der FER-Fachempfehlungen**
- OR und FER: Formelle Übereinstimmung/ FER add-ons
- OR und FER: Erfassung von Aktiven und Verpflichtungen
- OR und FER: Gegenüberstellung der Bewertung
- Anwendung der (Kern-) FER: Überleitung
- Cost and Benefit of Swiss GAAP FER

10

Konzept der Swiss GAAP FER

Lehrbuch, 2. A. 2014, S. 50



11

Anwendung der Kern-FER: Schwelle

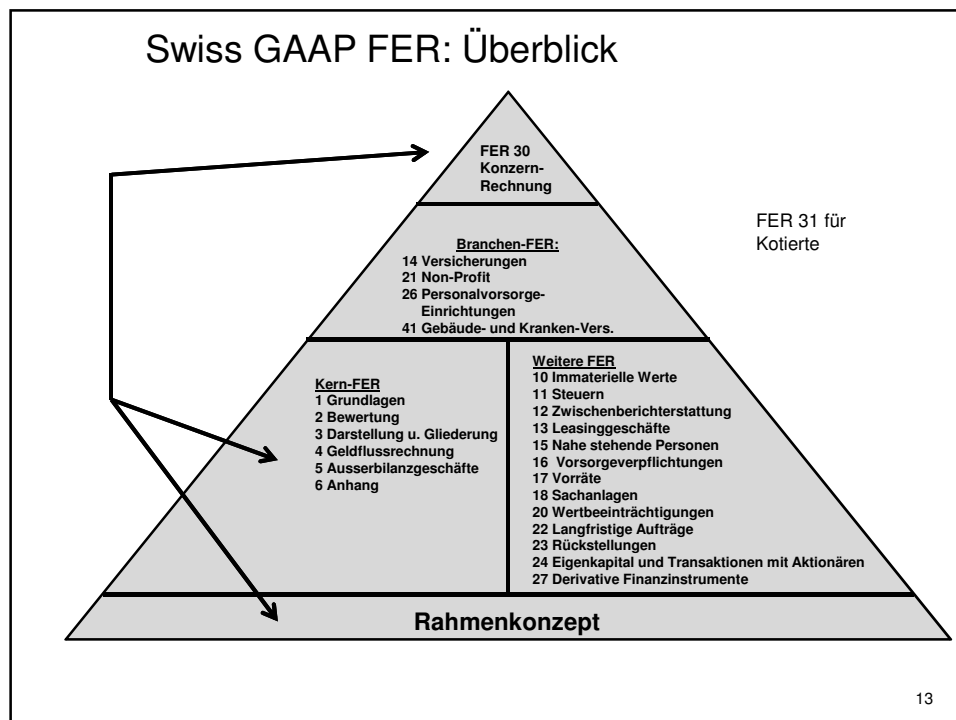
FER 1/2 Aufbau

"Kleinere Organisationen, die 2 der nachstehenden Kriterien in 2 aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten, können sich auf die Anwendung der Kern-FER beschränken:

- a) Bilanzsumme von CHF 10 Millionen
- b) Jahresumsatz von CHF 20 Millionen
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt"

Dies Schwelle für die Kern-FER hat auch Gültigkeit, wenn z.B. ein Kollektivgesellschaftler unter OR einen Abschluss nach anerkanntem Standard fordert (962 II, Ziff. 3.)

12



Agenda

- Swiss GAAP FER Abschluss als Zweitabschluss oder fusionierter Abschluss für FER + OR?
- Struktur und Inhalt der FER-Fachempfehlungen
- **OR und FER: Formelle Übereinstimmung/ FER add-ons**
- OR und FER: Erfassung von Aktiven und Verpflichtungen
- OR und FER: Gegenüberstellung der Bewertung
- Anwendung der (Kern-) FER: Überleitung
- Cost and Benefit of Swiss GAAP FER

14

Mindestgliederung Bilanz nach OR 959a versus FER 3 Darstellung + Gliederung

Bilanz, Kontoform

10 Umlaufvermögen

- 1000 a. flüssige Mittel
- 1060 a. kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs
- 1100 b. Forderungen aus Lieferungen + Leistungen
- 1140 c. übrige kurzfristige Forderungen
- 1200 d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
- 1300 e. aktive Rechnungsabgrenzungen

14 Anlagevermögen

- 1400 a. Finanzanlagen
- 1480 b. **Beteiligungen**
- 1500 c. mobile Sachanlagen
- 1600 c. immobile Sachanlagen
- 1700 d. immaterielle Werte
- 1850 e. nicht einbezahltes Grund-,
 Gesellschafter- oder
 Stiftungskapital

20 1. Kurzfristiges Fremdkapital

- 2000 a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen + Leistungen
- 2100 b. Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
- 2140 c. Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten
- 2300 d. Passive Rechnungsabgrenzungen

24 2. Langfristiges Fremdkapital

- 2400 a. Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
- 2500 b. Übrige langfristige Verbindlichkeiten
- 2600 c. Rückstellungen sowie
 vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen

28 3. Eigenkapital

- 2800 a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital,
 ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien
- 2900 b. gesetzliche Kapitalreserve
- 2950 c. gesetzliche Gewinnreserve
- 2960 d. freiwillige Gewinnreserven
- 2970 d. Gewinnvortrag oder Verlustvortrag
- 2979 d. Jahresgewinn oder Jahresverlust
- 2980 e. eigene Kapitalanteile als Minusposten

- FER: Wertschriften eigene Position
- OR: Beteiligungen = eigene Position
- **OR: Nicht einbezahltes Grundkapital = aktiv,
 FER 3 als Minusposten zum EK**

- OR: Keine kurzfristigen Rückstellungen
- OR: Gewinnreserven gesplittet
- OR: Jetzt AUCH Verlustvorträge als Minus!

Bilanzgliederung OR + FER = kompatibel

15

Mindestgliederung Erfolgsrechnung OR 959b II und FER 3 Darstellung + Gliederung

Produktions-Erfolgsrechnung, Staffelform

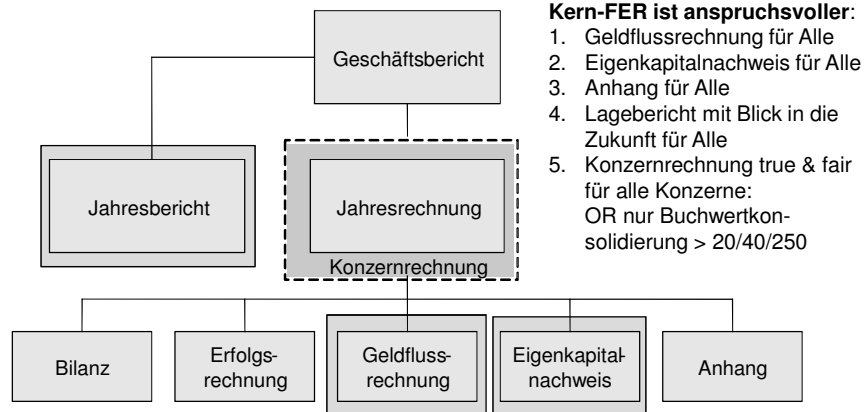
3000	1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen		
3900	2. Bestandesänderungen an unfertigen + fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen		
4000	3. Materialaufwand		
5000	4. Personalaufwand		
6790	5. übriger betrieblicher Aufwand		
6800	6. Abschreibungen + Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens		
6900	7. Finanzaufwand + Finanzertrag		
8000	8. betriebsfremder Aufwand + betriebsfremder Ertrag		
8500	9. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag		
8900	10. direkte Steuern		
9200	11. Jahresgewinn oder Jahresverlust		

- OR: Andere betriebliche Erträge fehlen
- OR: Keine Trennung von Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten
- **OR: Kein Zwischenergebnis EBIT**
- OR: Positionen 7. bis 9. kein Bruttoprinzip
- OR: **Keine Definition von betriebsfremd und ausserordentlich, aber neu Erläuterungen** zu diesen Positionen, 959c II, Ziffer 12. OR

Mindestgliederung der ER nach OR kann widerspruchsfrei FER-kompatibel gestaltet werden.

16

FER fordert: Geldflussrechnung, EK-Nachweis, Jahresbericht + Konzernrechnung



Kern-FER ist anspruchsvoller:

1. Geldflussrechnung für Alle
2. Eigenkapitalnachweis für Alle
3. Anhang für Alle
4. Lagebericht mit Blick in die Zukunft für Alle
5. Konzernrechnung true & fair für alle Konzerne:
OR nur Buchwertkonsolidierung > 20/40/250

Bergbahnen Obersaxen 13/14: EBIT 160'664, Cash Flow betrieblich: 2,576 Mio.
(Abschreibungen CHF 2.4 Mio.).

Alle Elemente der Jahresrechnung gelten **auch** für die kleine **Kern-FER**

17

Agenda

- Swiss GAAP FER Abschluss als Zweitabschluss oder fusionierter Abschluss für FER + OR?
- Struktur und Inhalt der FER-Fachempfehlungen
- OR und FER: Formelle Übereinstimmung/ FER add-ons
- **OR und FER: Erfassung von Aktiven und Verpflichtungen**
- OR und FER: Gegenüberstellung der Bewertung
- Anwendung der (Kern-) FER: Überleitung
- Cost and Benefit of Swiss GAAP FER

18

Aktiven Art. 959, Abs. 2 OR

² Als Aktiven **müssen** Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund

- vergangener Ereignisse
- über sie verfügt werden kann,
- ein Mittelzufluss **wahrscheinlich** ist und
- ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann.

Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.

Das Element "wahrscheinlicher" Mittelzufluss ist sehr progressiv:
FER Rahmenkonzept Ziff. 15: "**voraussichtlich**" Nutzen bringen

19

Nicht aktivierbar

- Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten
- Weiterbildungskosten
- Restrukturierungskosten
- originärer (selbst-erzeugter) Goodwill

Aktivierbar ??????

- selbst erarbeitete Marken? Kostenerfassung kaum möglich?
- Kundenstamm? Falls käuflich erworben?
- Know How? Kostenerfassung kaum möglich?

20

Steuervorteile bei forscher Aktivierung von Leistungen an Immobilien bezüglich Grundstückgewinnsteuer

Beispiele

- Bauherrenleistungen (durch uns erbrachte Überwachungs und Projektsteuerungskosten)
- Generalunternehmungshonorar (durch uns erbrachte Bauherrenvertretung und Projektierung)
- Bauleitungshonorar (durch uns erbrachte Bauleitung vor Ort)

Folge

Je kürzer die Anlagedauer und je höher der Grundstücksgewinn in CHF, desto höher der (happige) Steuersatz der Grundstückgewinnsteuer

- Die Grundstückgewinnsteuer beträgt gemäss StG der Kantons Zürich, einem Gewinn von > CHF 100'000 40% des Grundstückgewinns, bei unterjähriger Anlagedauer sogar 60%.

21

Case 1: Aktivierung bei Leasing, 959 II OR

Ausgangslage

- Leasing einer Produktionsanlage mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren. Nach 8 Jahren: Kaufoption.
- **Fragen:** Aktivierung dieses Leasingvertrags beim Leasingnehmer, nach OR und nach FER?
Falls ja, konkrete Voraussetzungen?

Lösung Voraussetzungen für Aktivierungspflicht

1. Vergangenes Ereignis = Vertragsabschluss
 2. Mittelzufluss: Damit wird gerechnet
 3. Beim Leasing sind die Kosten kalkulierbar
 4. Verfügungsgewalt? Fast über die ganze Nutzungsdauer gegeben, nachher nicht Entzug durch Kaufoption. **OR = aktivieren**
- **OR:** Im gegebenen Fall treffen die Aktivierungs-Voraussetzungen zu, Aktivierung verlangt, auch wenn der Posten «geleaste Anlagegüter» nicht in der Mindestgliederung vorkommt. Anhang: Bewertungserläuterung
 - **FER:** Nach R/15 (Kern-FER) und Swiss GAAP FER 13 Leasinggeschäfte, ebenfalls Aktivierungspflicht. **FER = aktivieren**

22

Case 2: Aktivierung immaterieller Werte,

959 II OR

Ausgangslage

- Ein raffiniertes, einzigartiges Produktionsverfahren führt voraussichtlich zur Herstellung eines innovativen Joghurts.
- **Fragen:** Aktivierung des Produktionsverfahrens nach OR und nach FER??
Falls ja, konkrete Voraussetzungen?



Lösung Voraussetzungen für Aktivierungspflicht

1. Vergangenes Ereignis = Entwicklung des Verfahrens
2. Absatzpreis, der **Gewinn** bringt, realisierbar?
3. Wert schätzbar? Eher vorsichtig. Erlaubt die Kostenrechnung die Erfassung der Kosten für die Verfahrensentwicklung?
4. Verfügungsgewalt? Kann das Produkt nicht bald ungeschoren imitiert werden?



Falls alle Voraussetzungen zutreffen, dann **müssten** diese Entwicklungskosten aktiviert werden! Bei OR + Swiss GAAP FER.

23

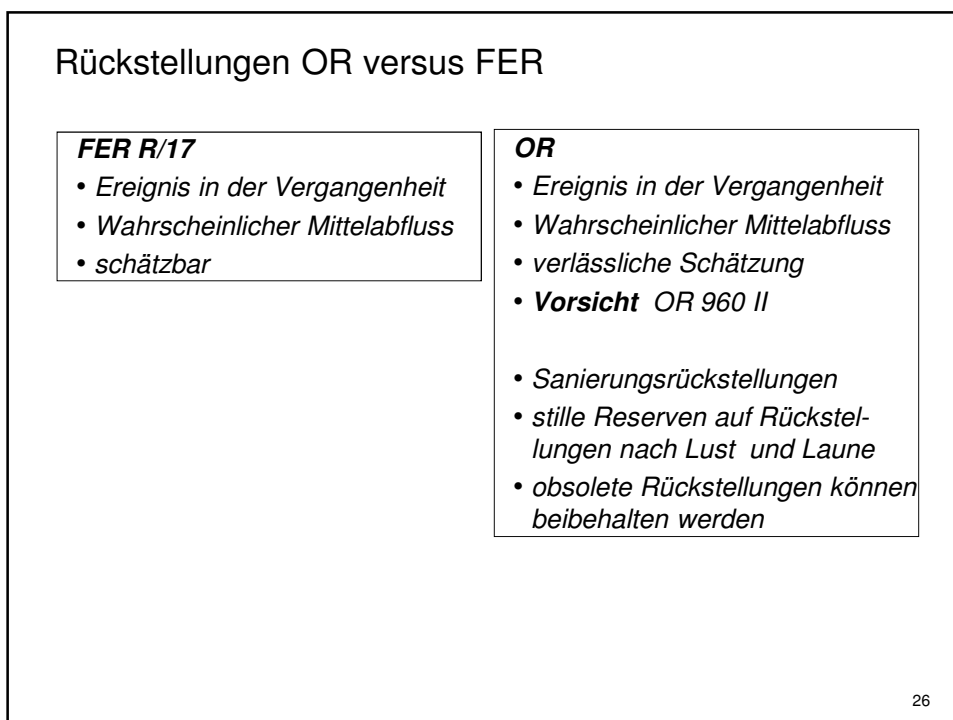
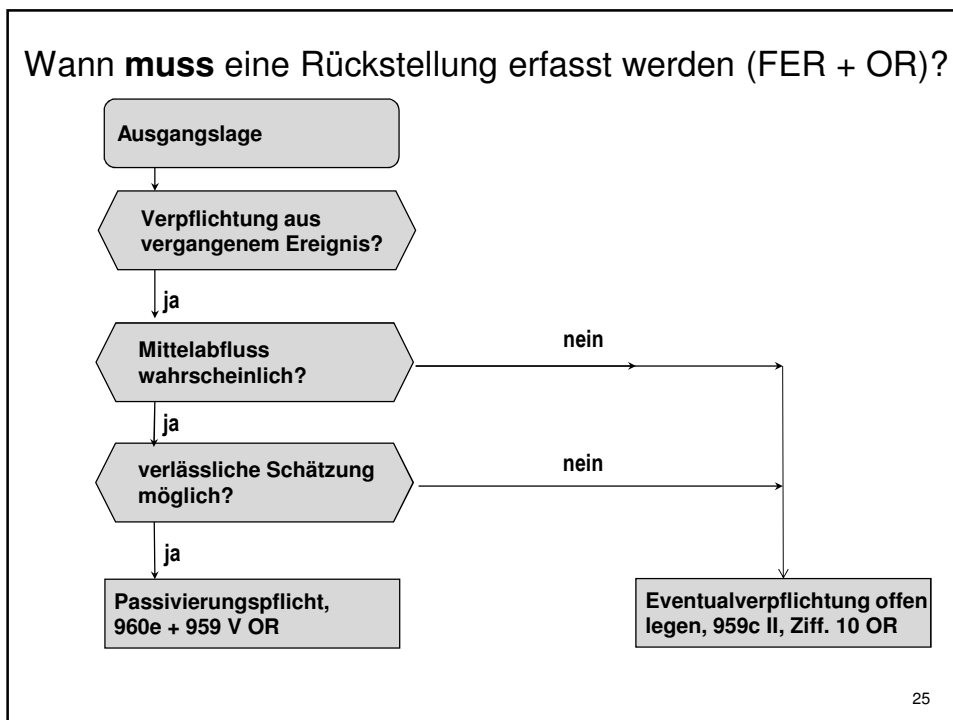
Verbindlichkeiten, Art. 959, Abs. 5

"Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie

- 1. durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden,*
- 2. ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und*
- 3. ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.«*

Analog zu FER R/17

24



Case 3: Rückstellungen in der Jahresrechnung eines Pflegeheims

Aufgabe: Beurteilen Sie, welche Rückstellungen nach OR zulässig sind und welche auch „true & fair“ (im Sinne der FER) wären.

- Erneuerungsfonds
- Rückstellung für Unterbelegung
- Renovationsrückstellung
- Rückstellung für Schwankungsreserven
- Prozessrückstellung

(Lösung auf nächster Folie)

27

Case 3: Rückstellungen in der Jahresrechnung eines Pflegeheims

Lösung:

Beurteilen Sie, welche Rückstellungen nach OR zulässig sind und welche auch „true & fair“ wären.

- *Erneuerungsfonds:* **OR = OK,**
≠ true & fair: Business Risk (Zukunftsaufwand)
- *Rückstellung für Unterbelegung:* **OR = OK,**
≠ true & fair: Business Risk (Zukunftsaufwand)
- *Renovationsrückstellung:* **OR = OK,**
≠ true & fair: Business Risk (Zukunftsaufwand)
- *Rückstellung für Schwankungsreserven:*
OR ≠ OK, Abzug zu Wertschriften, Ausweis im Anhang
≠ true & fair, keine Schwankungsreserven, nur gegebenenfalls
Impairments
- *Prozessrückstellung:* **OR = OK,**
= true & fair, falls , wahrscheinlich und schätzbar

28

Agenda

- Swiss GAAP FER Abschluss als Zweitabschluss oder fusionierter Abschluss für FER + OR?
- Struktur und Inhalt der FER-Fachempfehlungen
- OR und FER: Formelle Übereinstimmung/ FER add-ons
- OR und FER: Erfassung von Aktiven und Verpflichtungen
- **OR und FER: Gegenüberstellung der Bewertung**
- Anwendung der (Kern-) FER: Überleitung
- Cost and Benefit of Swiss GAAP FER

29

Bewertung von angefangenen Arbeiten; z.B. Treuhandauftrag

- gemäss OR 960c, Abs. 1 u.2 „*höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellkosten*“
- kein „*beobachtbarer Marktpreis in einem aktiven Markt*“
 - Percentage of Completion Methode, POCM, findet hier streng genommen also keinen Platz
- Jedoch :Art. 959c I, Ziff.1 OR erlaubt weitere Bewertungsgrundsätze, soweit diese im Anhang offen gelegt werden

Fazit

- POCM auch nach OR möglich, aber Offenlegung im Anhang
- FER 22/2 Langfristige Aufträge, **verlangt** PCCM, falls Voraussetzungen erfüllt.

30

Case 4: Erfassung einer Rückstellung OR 959V

Ausgangslage

Unterhaltsarbeiten an einer Hotelliegenschaft werden im 10-Jahresrhythmus vorgenommen.

Geschätzte Unterhaltskosten in 10 Jahren: 2 Mio.

Gebäudeversicherungswert: CHF 18 Mio.

Fragen: Jährliche Rückstellungen nach OR und FER? Falls ja, Höhe?



Lösung

OR und FER: Es fehlt das Ereignis in der Vergangenheit; deshalb Zukunftsaufwand

OR, jedoch, Aufweichung des Grundsatzes:

- 960e III, Ziff. 2. gestattet explizit **Rückstellungen zur Sanierung** von Sachanlagen. Hier handelsrechtlich CHF 200'000 oder höher zulässig
- Auch **steuerlich** grundsätzlich zulässig, z.B. Kt. ZH: 1% der Gebäudeversicherungssumme p.a. bis max. 15% der Gebäudeversicherungssumme, das wären hier 180'000 für 10 Jahre. CHF 20'000 p.a. würden dann grundsätzlich nicht als "*geschäftsmässig begründet*" gelten.
- **FER lässt hier im Gegensatz zu OR keine Rückstellung zu**

31

Case 5: Abgelaufene Lebensmittelhilfsstoffe

Ausgangslage

- Die Schoko-Rohstoff AG produziert u.a. Couvertüre für die Herstellung von Schokoladeprodukten.
- Mehrere Abnehmer beschwerten sich, dass das gelieferte Halbprodukt bereits verdorben gewesen sei und nun die Fertigprodukte sowie die Reputation der Abnehmer Schaden erlitten hätten.
- Die Kunden fordern aus Sicht der Lieferantin unrealistische Schadenersatzentschädigungen.
- Die Schoko-Rohstoff AG möchte sich mit den Kunden vergleichen, tappt aber bezüglich angemessener Kompensationszahlungen noch im Dunkeln.

Fragen

a. Wie behandeln Sie diesen Fall auf der Grundlage OR?

b. Wie behandeln Sie diesen Fall auf der Grundlage von Swiss GAAP FER?

32

Case 5: Abgelaufene Lebensmittelhilfsstoffe: Lösung

a. Lösung gemäss OR

- Gemäss OR 960e II handelt es sich um eine Verbindlichkeit (auch von der Schoko-Rohstoff AG anerkannt). Die „*voraussichtlich erforderlichen*“ Rückstellungen sind allerdings nicht bekannt. Gemäss 959 V muss *verlässliche* **Schätzbarkeit** für Verbindlichkeiten gegeben sein.
- Deshalb lässt sich hier argumentieren, dass vorerst nur eine **aussagekräftige Eventualverbindlichkeit** offen gelegt werden kann.
- Die Erfassung einer Rückstellung könnte irreführend sein, insb. wenn der Betrag zu gering geschätzt würde.

b. Lösung gemäss Swiss GAAP FER

- **Gleiches Accounting-Treatment wie unter OR**
- FER R/17: Verbindlichkeit muss „verlässlich geschätzt“ werden können.
- FER 23/1 sagt: Die Verpflichtung muss „schätzbar“ sein

33

Impairment und Vorsicht 960 II und III OR

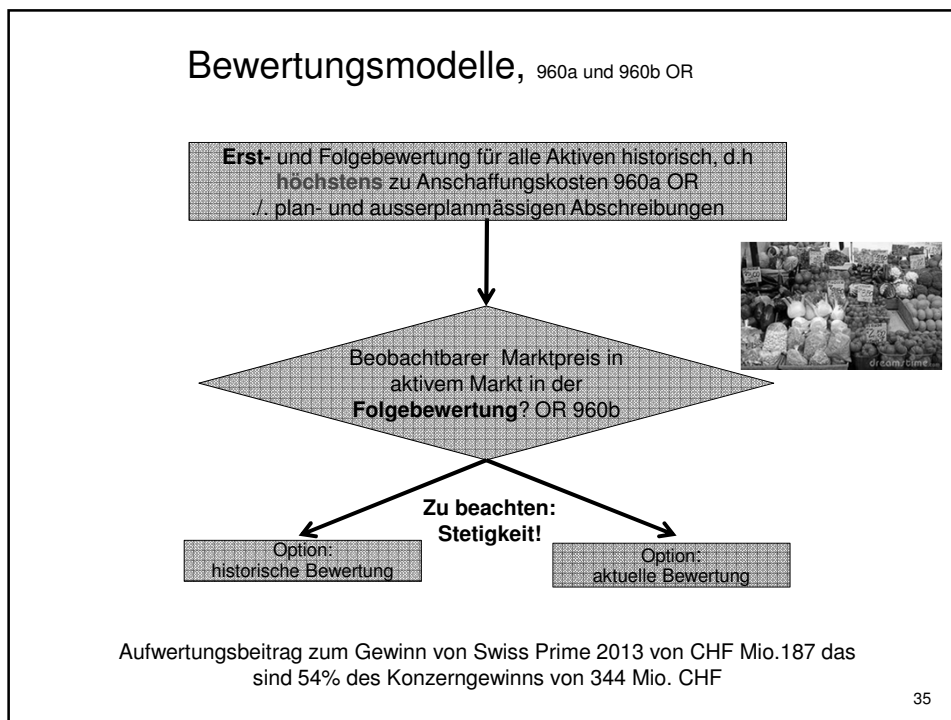
Impairment-Zwang nach OR und FER:

- *"Bestehen konkrete **Anzeichen** für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu **überprüfen** und gegebenenfalls anzupassen."*

OR 960 III und FER 2/16 sowie FER 20/2

- *"Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern."* OR 960 II
- Die explizite Vorschrift im OR, kämpft gegen das Verdrängen von notwendigen Wertberichtigungen (und Rückstellungen) an, aber – im Gegensatz zu FER- ist beim OR im Sinne einer Bildung stiller Reserven eine übertriebene Wertbeeinträchtigung zulässig.

34



Beobachtbare Marktpreise OR / FER

- Formulierung offen:
*"In der Folgebewertung dürfen **Aktiven** mit... einem **anderen** beobachtbaren Marktpreis in einem **aktiven** Markt zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden."* 960b I OR
- Diese Formulierung schliesst keine Aktiven grundsätzlich aus
- Auch selbst generierte Immaterielle, welche der Definition von OR 959 II genügen, könnten aktuell bewertet werden
- Damit geht das OR über die klar definierten FER-Regelungen hinaus:
FER kennt **aktuelle Werte** nur für
 - Wertschriften des UVs, zwingend
 - Renditeliegenschaften, Option
 - Im Finanzanlagevermögen ausgewiesene Wertschriften, neue Option
 - Derivate ohne Absicherungszweck, zwingend
 - Derivate zu Absicherungszwecken, Option
 - den Impairment-Test, zwingend

Beim OR wurde eine Türe in ein unbekanntes Gelände weit aufgestossen!

36

Steuer-Aspekte

Direkte Bundessteuer und z.B. Kanton Luzern:
 Monistisches System: Alle Wertschwankungen nach oben von Liegenschaften im handelsrechtlichen Abschluss werden steuerlich berücksichtigt, auch wenn diese den Anschaffungswert übersteigen

Kanton Zürich: Dualistisches System: Wertschwankungen über dem Anschaffungswert haben keine Steuerkonsequenz.
 Nur bei Veräusserung eines Grundstückes greift die Grundstückgewinnsteuer.

37

Immobilienbewertung; Beispiel für die Vergleichswertmethode für Land

1/2

Entnommen dem Skript Statistische Methoden, SIREA, S. 8, Autor: *Francesco Canonica*

Bekannt ist Bewertungsobjekt 1'238 m² Bauland für Mehrfamilienhaus
 - gemäss Eintragungen in untenstehender Tabelle
 - mit Abbruchobjekt (Abbruchkosten Fr. 70'000.-)
 - belastet mit Servitut (Löschungskosten Fr. 50'000.-)

4 Vergleichsobjekte gemäss Eintragungen in untenstehender Tabelle

ANALYSE	Bewertungsobjekt	Analyse der Vergleichsobjekte (Differenzen markiert)			
		Vergl. objekt 1 Preis 375.-/m ²	Vergl. objekt 2 Preis 490.-/m ²	Vergl. objekt 3 Preis 380.-/m ²	Vergl. objekt 4 Preis 320.-/m ²
Grösse, Fläche	1'238 m ²	985 m ²	1'566 m ²	6'906 m ²	1'080 m ²
Erschliessung	voll erschlossen	✓	✓	nicht erschloss.	Teilweise erschl.
Aussicht + Besonnung	mittelmässig	schlecht	sehr gut	✓	gut
Immissionen	keine	✓	✓	Leichte Immiss.	Lärmig (Bahn)
AZ, Nutzungsmass	W2: AZ 0,40	✓	W3: AZ 0,6	WG3: AZ 0,7	✓
Baugrund	gut	Starke Hanglage	✓	✓	Sehr schlecht

38

Immobilienbewertung; Beispiel für die Vergleichswertmethode für Land

2/2

Entnommen dem Skript Statistische Methoden, SIREA, S. 8, Autor: *Francesco Canonica*

Kriterien	Bewertungsobjekt	Wertausgleich der Differenzen (Zuschläge/Abzüge markiert)			
		Vergl. objekt 1 Preis 375.-/m2	Vergl. objekt 2 Preis 490.-/m2	Vergl. objekt 3 Preis 380.-/m2	Vergl. objekt 4 Preis 320.-/m2
Grösse, Fläche					
Erschliessungsgrad				+ 50.-	+ 25.-
Aussicht + Besonnung		+ 20.-	- 40.-		- 20.-
Immissionen				+ 20.-	+ 30.-
AZ, Nutzungsmass			- 50.-	- 60.-	
Baugrund, Neigung		+ 25.-			+ 50.-
Massgebender Wert	Mittelwert 405.-/m2	Korrigierter Preis 420.-/m2	Korrigierter Preis 400.-/m2	Korrigierter Preis 390.-/m2	Korrigierter Preis 405.-/m2

Landwert	1'238 m2 à Fr. 405.-/m2	Fr. 501'390
abzüglich Abbruchkosten		Fr. - 70'000
abzüglich Löschung Servitut		Fr. - 50'000
Verkehrswert	Verkehrswert gerundet	Fr. 380'000

Anpassungen der m2-Preise stark von Ermessen geprägt.

Nach FER zulässig und nach OR nicht grundsätzlich verboten (HWP/ Böckli «selten»)

39

Case 6: Immobilien; Discounted-Cash Flow-Methode

Diskontsatz 3.5% (Bundesobligationen 0.72%)	Jahre							Marktwert
	1	2	3	4	5	6	7	8
Cash Flows	17	13	19	18	15	-1	14	320
Barwerte	16.43	12.14	17.14	15.69	12.63	-0.81	11.00	243.01
Barwert DCF total	327.22							

Frage

Welche Faktoren sind von Ermessen geprägt, die den Wert der Liegenschaft beeinflussen?

Lösung

- Geschätzte Netto-Cashflows der Jahre 1 bis 7
- Diskontsatz
- Marktpreis im Jahr 8

Da **Modell**, obwohl üblich und in FER 18/14 explizit genannt, nach OR eher nicht zu empfehlen.

Q&A der Kammer, versucht, restriktiv Guidance zu geben.

<http://www.treuhand-kammer.ch/dynasite.cfm?dsmid=110212>

40

Case 7: Bewertung einer Beteiligung

Ausgangslage

Das Familienunternehmen „**Gsund&Fein**“ AG betreibt ein Restaurant und besitzt eine Beteiligung von 15% am Restaurant „**Slow&Cheap**“. Bei „**Gsund&Fein**“ soll ein steuerlicher Verlust verrechnet werden. Daher möchte man für die Beteiligung in der Jahresrechnung einen höheren beobachtbaren Marktwert einsetzen.

Fragen

- a. Nach OR zulässig (Begründung)?
- b. Nach Kern-FER zulässig?

41

Case 7: Bewertung einer Beteiligung: **Lösung**

a. Nach OR zulässig?

Das OR lässt uns allein und sagt weder, was ein „*beobachtbarer Marktpreis*“ noch was ein „*aktiver Markt*“ ist. Gerade, weil diese Guidance fehlt, sollte die Interpretation restriktiv sein. Auch gibt es für solche Beteiligungen an Restaurant **keinen aktiven Markt** mit regelmässigen, vergleichbaren Transaktionen. Selbst eine Bewertung durch einen Experten könnte diese Mängel nicht heilen. Vgl. dazu auch Q&A der Kammer. Verlassen der Stetigkeit aus wirtschaftlichen Gründen wäre aber grundsätzlich zulässig. Hier aktuelle Bewertung nach OR unzulässig.

b. Nach FER zulässig?

FER 2/12 bietet die Option, dass in Finanzanlagen ausgewiesene Wertschriften aktuell bewertet werden können. Der im konkreten Fall dazu erforderliche aktuelle Wert, kann aber nicht ermittelt werden. Daher auch nach FER aktuelle Bewertung unzulässig.

42

Case 8: OTC Wertschriften, Ausgangslage 1

Ausgangslage 1: MP unter AP gesunken

- Anschaffungspreis AP 30
- Beobachtbarer Marktpreis MP 25

OR Aktienrecht bisher			OR neu			Kern-FER		
	maximal	minimal		maximal	minimal		maximal	minimal
AP	25	1	AP	25	1 Art. 960a	MP	25	25
667, Abs. 2: AW + notwendige Abschreibungen			MP	25	25 Art. 960b			
669, Abs. 2: Stille Reserven			<u>Geforderte Offenlegung:</u>			FER 2/7 + FER 3/5, 6/2, 6/6 R/30		
662a, Abs. 2, Ziff. 5 Stetigkeit			958d, Abs. 2: Vorjahreszahlen			<u>Geforderte Offenlegung:</u>		
<u>Geforderte Offenlegung:</u>			959a, Abs. 3: Angabe zur Position			Angabe zur Position mit Vorjahreszahl, Querverweis		
663b, Abs. 1, Ziff. 8.: Netto-Auflösung stiller Reserven, falls wesentlich für Erfolg			959c, Abs. 1, Ziff. 1: Bewertungsgrundsätze			"Einige OCT-Titel mussten infolge geänderter Marktverhältnisse abgeschrieben werden."		
662a, Abs. 1: Vorjahreszahlen			"Einige OCT-Titel mussten infolge geänderter Marktverhältnisse abgeschrieben werden."			"Einige OCT-Titel mussten infolge geänderter Marktverhältnisse um 5 abgeschrieben werden."		
			959c I, Ziff. 3					
			Offenlegung der Netto-Auflösung, falls stille Reserven wesentlich für Erfolg					

43

Case 9: OTC Wertschriften, Ausgangslage 2

Ausgangslage 1: MP über AP gestiegen

- Anschaffungspreis AP 30
- Beobachtbarer Marktpreis MP 32

OR Aktienrecht bisher			OR neu			Kern-FER		
	maximal	minimal		maximal	minimal		maximal	minimal
AW	30	1	AW	30	1	MP	32	32
			MP	32	30			
			<u>Geforderte Offenlegung:</u>			<u>Geforderte Offenlegung:</u>		
			• Wert aller aktuell bewerteten Wertschriften im Anhang.			"Einige OCT-Titel wurden infolge verbesserter Marktverhältnisse um 2 aufgewertet."		
			• Hinweis auf Marktbewertung.					
			"Die OCT-Titel sind aktuell bewertet."					
			"Unsere Wertschriftenschwankungsreserve beträgt insgesamt CHF X."					
			960b und 959c, Abs. 1, Ziff. 2					

44

Agenda

- Swiss GAAP FER Abschluss als Zweitabschluss oder fusionierter Abschluss für FER + OR?
- Struktur und Inhalt der FER-Fachempfehlungen
- OR und FER: Formelle Übereinstimmung/ FER add-ons
- OR und FER: Erfassung von Aktiven und Verpflichtungen
- OR und FER: Gegenüberstellung der Bewertung
- **Anwendung der (Kern-) FER: Überleitung**
- Cost and Benefit of Swiss GAAP FER

45

Case 10: Ausschnitt aus einer Überleitung; nötig bei Bewertungsunterschieden von OR und FER

Ausgangslage (Latente Ertragssteuern FER 2/18)

Eine Gesellschaft hat für den **handelsrechtlichen Abschluss** folgende Infos:

	<u>2012</u>	<u>2013</u>	
Warenvorrat	600	900	massgebender Steuersatz 20%

Diese Werte sind um das zulässige steuerliche Drittel reduziert.

Aufgabe

Welche Korrekturen ergeben sich 2013 für den **Kern-FER-Abschluss**?

46

Case 10; **Lösung**: Überleitung

Ausgangslage: Eine Gesellschaft hat für den handelsrechtlichen Abschluss folgende Infos:

	<u>2012</u>	<u>2013</u>
Warenvorrat	600 =2/3	900 +300
Warenvorrat nach FER	900 =3/3	1'350 +450
Latente Steuer-Schuld nach FER	60 (20% von 900-600)	90 + 30 (20% von 1'350-900)

Anpassungen gehen jährlich von der jeweiligen handelsrechtlichen Jahresrechnung aus.
Deshalb ist auch der Anfangsbestand von Bilanzkonto + latenter Steuerschuld wieder gewinn-neutral einzubuchen.

Anpassung der Warenvorräte 2013 für den FER Abschluss

300 Warenvorrat/ Gewinnreserven; Richtigstellung der Ausgangslage aus FER-Sicht
150 Warenvorrat/ Warenaufwand; Richtigstellung der zu geringen Zunahme
450 Endbestand stille Reserven im Warenvorrat

Anpassung der latenten Steuern 2013 für den FER Abschluss

60 Gewinnres./ latente Steuerschuld; Richtigstellung Ausgangslage aus FER-Sicht
30 latenter Steueraufwand/ latente Steuerschuld; Zunahme der lat. Steuerschuld
90 Endbestand latente Steuerschuld

47

Korrekturregeln für Überleitung von OR zu FER

Für jede Änderung der stillen Reserven im OR-Abschluss, ergeben sich 4 Korrekturbuchungen für die Überleitung nach FER:

1. Korrektur der Eingangsbilanz, z.B. betreffend Vorräten, erfolgsneutral
2. Änderung der Bewertungsdifferenz im laufenden Jahr z.B. bei Vorräten, erfolgswirksam

3. Korrektur Eingangsbilanz für die latenten Steuern, erfolgsneutral (Einbuchung)
4. Änderung der Bewertungsdifferenz bei latenten Steuern im laufenden Jahr, erfolgswirksam

48

Case 11: Stärken und Schwächen von aktueller Bewertung

Stärken

- Falls korrekt: realitätsnaher
- Ermessen wird ausgeweitet
- Oft höheres Eigenkapital

Schwächen

- Handelsbilanz ist Ausgangspunkt für die **steuerliche Veranlagung**
- Es sind für die Fair Values Latente Steuern zu bilden
- Stille Willkürreserven auf der einen Seite und aktuelle Werte auf der anderen beissen sich
- Schwankungsreserven verletzen die Stetigkeit und die Realitätsnähe
- Aufwendige, zu dokumentierende Schätzung, die i.d. R. durch einen Experten abzusichern sein wird (Kosten!)
- In welchen Intervallen ist zu schätzen?
- Volatilität des Ergebnisses steigt, da Schwankungen über Erfolgsrechnung
- Ermessen wird ausgeweitet

49

Agenda

- Swiss GAAP FER Abschluss als Zweitabschluss oder fusionierter Abschluss für FER + OR?
- Struktur und Inhalt der FER-Fachempfehlungen
- OR und FER: Formelle Übereinstimmung/ FER add-ons
- OR und FER: Erfassung von Aktiven und Verpflichtungen
- OR und FER: Gegenüberstellung der Bewertung
- Anwendung der (Kern-) FER: Überleitung
- **Cost and Benefit of Swiss GAAP FER**

50

Auswirkung eines zusätzlichen FER-Abschlusses 1/2

- Reingewinn und Eigenkapital werden für den handelsrechtlichen Abschluss (stille Reserven) in der Regel nicht nach Standard bestimmt (Massgeblichkeit betreffend Steuerpflicht)
- OR 725 (Kapitalverlust + Überschuldung) dürfte nicht aufgrund einer Jahresrechnung nach Standard hinausgeschoben werden
- Wer eine Jahresrechnung nach FER erstellt, muss diese grundsätzlich durch Überleitung des handelsrechtlichen Abschlusses gewinnen
- Bei einer rechtskonformen handelsrechtlichen Jahresrechnung entfaltet der Abschluss nach Standard keine Steuerwirkung!

51

Auswirkung eines zusätzlichen FER-Abschlusses 2/2

FER Jahresrechnung; Kein Spaziergang:

- True & Fair mit dokumentierten Werten
- Geldflussrechnung
- Eigenkapitalnachweis
- Lagebericht mit Blick in die Zukunft
- Jedes Jahr bei Überleitung: Wiederherstellung der Eingangsbilanz nach FER (4 Buchungen je Bilanzposition)
- Bei Konzern: Immer Konzernabschluss

52

Cost & Benefit: Zusätzliche FER- Jahresrechnung

Cost

- Überleitung kein Spaziergang
- Falls handelsrechtliche Jahresrechnung und FER identisch: steuerliche Massgeblichkeit des FER/ handelsrechtlichen Abschlusses

Benefit

- Nicht durch stille Reserven verfälscht: **Führungsinstrument**
- Bei Bedarf eines Investitionskredites: Glaubwürdige Jahresrechnung
- Personengesellschaften u. Einzelunternehmen brauchen auch ein Führungsinstrument
- Keine Angst vor **Minderheiten**, die fordern, dass ein Unternehmen eine Jahresrechnung nach Standard aus dem Hut zaubere
- **Keine Steuerwirkung des FER-Abschlusses**
- Jahresrechnung nach Standard wird der Generalversammlung vorgelegt, aber nicht von dieser genehmigt (962a IV)
- Vorlage FER-Abschluss an GV: Ist nur für obligatorische Standardabschlüsse zwingend

53

Vielleicht konnte ich Sie davon überzeugen:

Wer kein Fan von Blindflügen ist, braucht eine FER-Jahresrechnung, auch wenn sie freiwillig ist!

Gerne ermutige ich Sie zur Kern-FER oder Swiss GAAP FER; die vertretbare Anstrengung ist lohnend und ohne Steuerfolgen

Herzlichen Dank, für Ihr engagiertes Zuhören!

54